



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 33

Freitag, 15. August

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

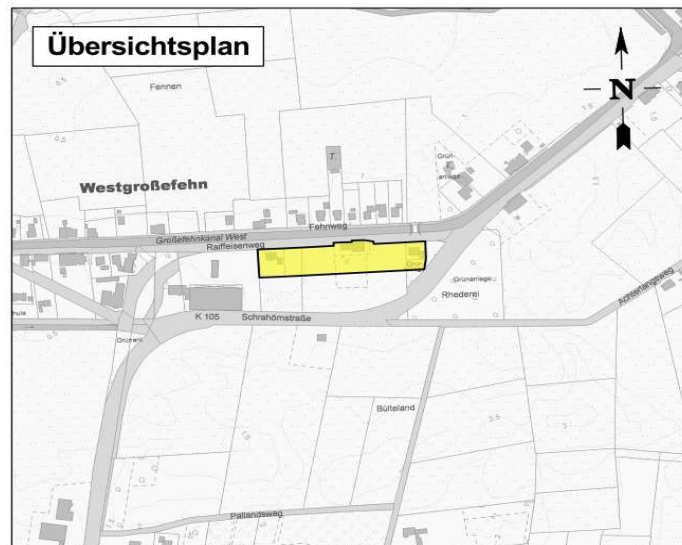
Bekanntmachung der Innenbereichssatzung „Raiffeisenweg“ der Gemeinde Großefehn.....	446
Haushaltssatzung der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2013	447
1. Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2013	451
1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Krummhörn vom 15.11.2011	454
Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummhörn	454

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Innenbereichssatzung „Raiffeisenweg“ der Gemeinde Großefehn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großefehn hat am 19.06.2014 in öffentlicher Sitzung die Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Innenbereichssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Innenbereichssatzung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd. 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Innenbereichssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile , deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen , wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist , wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich , wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großefehn, den 13.08.2014

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Juist in seiner Sitzung am 27.08.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.128.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.706.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.141.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.478.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	604.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.422.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	517.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	190.000 Euro

festgesetzt.

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von	4.418.200 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	4.418.200 Euro

im **Vermögensplan**

mit Einnahmen in Höhe von	2.187.700 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	2.187.700 Euro

festgesetzt.

§ 1b

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe** für das Wirtschaftsjahr 2013 wird im Bereich

A Wasserwerk

im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von	638.900 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	638.900 Euro

im **Vermögensplan**

mit Einnahmen in Höhe von	138.000 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	138.000 Euro

im Bereich

B Hafen

im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von

358.400 Euro

mit Aufwendungen in Höhe von

358.400 Euro

im **Vermögensplan**

mit Einnahmen in Höhe von

85.000 Euro

mit Ausgaben in Höhe von

85.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 517.700 EURO festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung erforderlich sind, wird auf 569.200 Euro festgesetzt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) erforderlich sind, wird auf 28.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 17.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EURO festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Bereich A Wasserwerk auf 100.000,00 Euro und
im Bereich B Hafen auf 100.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

Gemeinde Juist, 28.08.2013

Inselgemeinde Juist

Bürgermeister
Dietmar Patron

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2, sowie § 130 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i. V. m. § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 08.08.2014, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.08.2014 bis zum 26.08.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Juist, Zimmer 29, öffentlich aus.

Juist, 08.08.2014

Inselgemeinde Juist

Bürgermeister
Patron

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Juist in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgenden 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung vom 28.08.2013 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.128.600	222.100		6.350.700
ordentliche Aufwendungen	6.706.600	52.700		6.759.300
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
im Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.141.200	222.500		6.363.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.478.000	55.700		6.533.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	604.600	3.200		607.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.422.300	17.500		1.439.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	517.700	14.300		532.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	190.000			190.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.263.500	240.000		7.503.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.090.300	73.200		8.163.500

§ 1a

Mit dem Nachtragsplan werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
im Wirtschaftsplan				
die Erträge	4.418.200	33.900		4.452.100
die Aufwendungen	4.418.200	33.900		4.452.100
im Vermögensplan				
die Einnahmen	2.187.700			2.187.700
die Ausgaben	2.187.700			2.187.700

§ 1b

Mit dem Nachtragsplan werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe keine Änderungen vorgenommen.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 517.700 Euro um 14.300 Euro erhöht und damit auf 532.000EURO neu festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung erforderlich sind, bleibt unverändert.

§ 2b

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3b

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EURO festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe wird nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Gemeinde Juist 20.12.2013

Inselgemeinde Juist

Bürgermeister
Dietmar Patron

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2, sowie § 130 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i. V. m. § 122 Abs. 2 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 8. August 2014, Az.: I/10-150 20 1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 18.08.2014 bis zum 26.08.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Inselgemeinde Juist, Zimmer 29, öffentlich aus.

Juist, 8. August 2014

Inselgemeinde Juist

Bürgermeister
Patron

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Krummhörn vom 15.11.2011

Aufgrund der §§ 10, 11 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgenden Satzungsantrag beschlossen:

Artikel 1

§ 3a – Weitere Zeitbeamte – wird wie folgt geändert:

Außer dem/ der Bürgermeister(in) kann der/ die allgemeine Vertreter(in) gemäß § 81 Abs. 3 i. V. m. § 108 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Krummhörn, den 25.07.2014

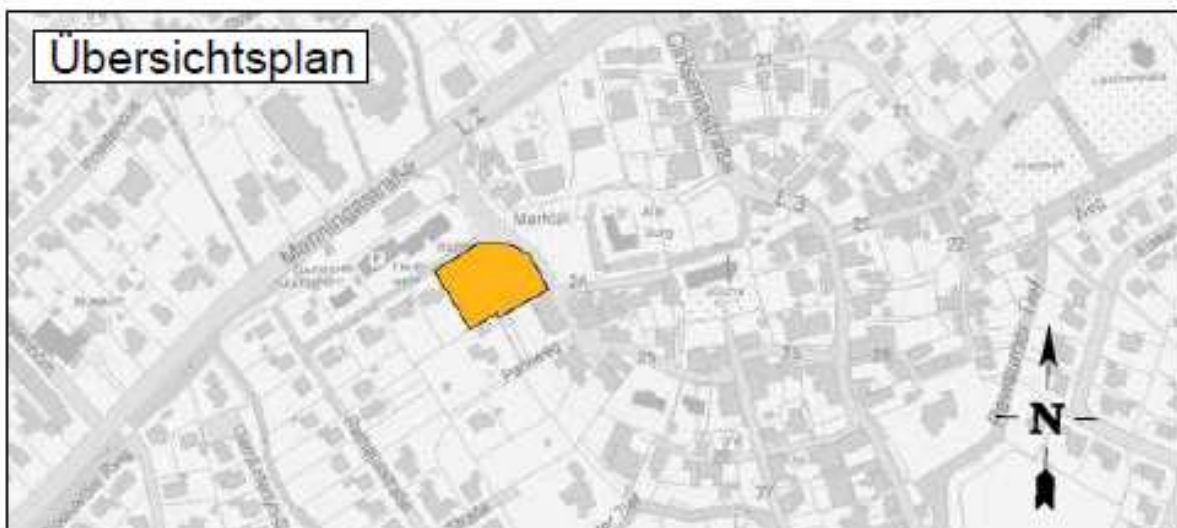
Gemeinde Krummhörn

Bürgermeister
Frank Baumann

Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummhörn

Diese Berichtigung erfolgt in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 1216, Änderung Nr. 4 der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 25.07.2014 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn, von jedermann eingesehen werden.

Krummhörn, den 11.08.2014

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.